

BAKER & MCKENZIE

Öffentliches Wirtschaftsrecht Deutschland

Oktober 2014

EuGH schränkt Mindestlohnvorgaben bei öffentlichen Aufträgen in Deutschland ein

1. Vergabespezifische Mindestlohnvorgaben und Ausgangsfall

14 der 16 deutschen Bundesländer haben in den letzten zwei Jahren vergabespezifische gesetzliche Mindestlohnvorgaben eingeführt. Darin werden die Bieter verpflichtet, bei der Ausführung öffentlicher Aufträge Mindestlöhne nachprüfbar einzuhalten. Eine entsprechende vertragliche Verpflichtung ist mit dem Angebot verbindlich zu klären. Die Einhaltung der Verpflichtung ist vertragsstrafenbewehrt. Deren Nichteinhaltung kann ferner zur Vertragskündigung führen.

Das Landesvergabegesetz im Ausgangsfall (TVgG-NRW) sieht neben einigen anderen Landesvergabegesetzen eine entsprechende Verpflichtung für die gesamte Nachunternehmerkette vor.

Im Ausgangsfall lehnte der öffentliche Auftraggeber eine Befreiung von Mindestlohnvorgaben für Dienstleistungen (hier: Aktendigitalisierung), die durch die 100%-Konzerntochter als Nachunternehmer vollständig aus dem europäischen Ausland erbracht werden sollen, ab. Nach den Vergabeunterlagen sollten auch Nachunternehmer ihren Mitarbeitern den nach dem TVgG-NRW maßgeblichen Mindestlohn zahlen. Dieser Verpflichtung erteilte der EuGH nun eine Absage.

2. Kein vergabespezifischer Mindestlohn für Nachunternehmer, die ihre Dienstleistungen ausschließlich im Ausland erbringen

Der europäische Gerichtshof (EuGH) erklärt die Anwendung eines landesspezifischen Mindestlohns (hier: Landesvergabegesetz in Nordrhein-Westfalen - TVgG-NRW) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zumindest dann mit der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) für unvereinbar, wenn Nachunternehmer-Leistungen vollständig aus dem europäischen Ausland erbracht werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns beeinträchtigt in diesem Fall die Dienstleistungsfreiheit und ist weder zum Schutz der Arbeitnehmer noch des nationalen Sozialsystems gerechtfertigt. Durch die Vorgabe eines Mindestlohns, der nach den Lebenshaltungskosten des Mitgliedstaates des Auftraggebers bemessen ist, wird Nachunternehmern aus anderen Mitgliedsstaaten die Möglichkeit genommen, preisliche Vorteile, die sich aus ggf. geringen Lebenshaltungskosten ihrer Herkunftsstaaten ergeben, wettbewerblich zu nutzen.

Unsere Expertise Öffentliches Wirtschaftsrecht



Hot Topics

3. Gestaltungsspielräume für betroffene Unternehmen

Die Entscheidung ermöglicht neue Spielräume für die Aufstellung von Unternehmen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge in Deutschland. Sind Dienstleistungen durch Nachunternehmer günstig aus dem Ausland einkaufbar, so können diese Preisvorteile in den Wettbewerb eingebracht werden. Die Entscheidung des EuGH bringt allerdings nur für einen begrenzten Teilbereich Klarheit; nämlich nur für die Fälle, in denen Dienstleistungen durch Nachunternehmer erbracht werden, deren Arbeitnehmer ausschließlich im Ausland sitzen. Für die konkrete Angebotsgestaltung bleibt zu klären, wie mit Leistungen umzugehen ist, die nur teilweise aus dem Ausland erbracht werden und welche Maßstäbe zur Ermittlung eines Lebenshaltungskostengefälles heranzuziehen sind, d.h. in welchen Staaten Nachunternehmer von den Mindestlohnverpflichtungen befreit sein können. Daneben steht auch die Frage der generellen Zulässigkeit von vergabespezifischen Mindestlohnvorgaben weiter im Raum.

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Spezialisten zur Verfügung:



Dr. Susanne Mertens, LL.M. E-Mail: Susanne.Mertens @bakermckenzie.com



Dr. Marc Gabriel, LL.M. E-Mail: Marc.Gabriel @bakermckenzie.com

Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern mbB

Berlir

Friedrichstraße 88 / Unter den Linden 10117 Berlin Tel.: +49 (0) 30 2 20 02 81 0 Fax: +49 (0) 30 2 20 02 81 199

Düsseldorf

Neuer Zollhof 2 40221 Düsseldorf Tel.: +49 (0) 211 3 11 16 0 Fax: +49 (0) 211 3 11 16 199

Get Connected:







Frankfurt / Main

Bethmannstraße 50-54 60311 Frankfurt/Main Tel.: +49 (0) 69 2 99 08 0 Fax: +49 (0) 69 2 99 08 108

München

Theatinerstraße 23 80333 München Tel.: +49 (0) 89 5 52 38 0 Fax: +49 (0) 89 5 52 38 199

www.bakermckenzie.com

Dieses Mandantenrundschreiben dient ausschließlich der Information. Sein Inhalt sollte daher nicht als Entscheidungsgrundlage im Einzelfall oder als Ersatz für einen einzelfallbezogenen Rechtsrat genutzt werden. Hierfür sollte stets der Rat eines qualifizierten Rechtsanwalts eingeholt werden. Mit der Herausgabe dieses Mandantenrundschreibens übernehmen wir keine Haftung im Einzelfall.

Die Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern mbB ist eine im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter PR-Nr. 1602 eingetragene Partnerschaftsgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt/Main. Sie ist assoziiert mit Baker & McKenzie International, einem Verein nach Schweizer Recht. Mitglieder von Baker & McKenzie International sind die weltweiten Baker & McKenzie-Anwaltsgesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für uns oder ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir unsere Büros und die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.

© Baker & McKenzie